

Die Regierung
des Kantons GraubündenIl Governo
del Cantone dei GrigioniLa regenza
dal chantun Grischun

Sitzung vom

11. Mai 2004

Mitgeteilt den

11. Mai 2004

Protokoll Nr.

699

A.

Die Stimmberechtigten der Gemeinde **Breil/Brigels** beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 28. Juni 2002 eine Teilrevision der Ortsplanung. Die Vorlage umfasst hauptsächlich die projektbezogene **Nutzungsplanung** für die Erstellung einer neuen **Golfanlage im Gebiet Tschuppina – Lag da Breil**. Die Nutzungsplanung besteht aus folgenden Planungsmitteln:

- Ergänzungen Baugesetz
- Zonenplan 1:2'500 Tschuppina – Lag da Breil
- Genereller Gestaltungsplan 1:2'500 Tschuppina – Lag da Breil
- Genereller Erschliessungsplan 1:2'500 Tschuppina – Lag da Breil
- *Situationsplan 1:10'000 (A4)*

Ein Planungs- und Mitwirkungsbericht im Sinne von Art. 47 der eidg. Verordnung über die Raumplanung (RPV) liegt vor.

Ebenfalls Bestandteil der Genehmigungsunterlagen bildet der Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) vom Juli 2002 betreffend das Vorhaben „Golfplatz Tschuppina“ von Ervin Monn, Camischolas. Die Erarbeitung dieses UVB erwies sich als notwendig, weil die vorgesehene neue Golfanlage als Anlagetyp Nr. 60.7 der Pflicht zur Vornahme einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gemäss Art. 9 des Bundesgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG) in Verbindung mit dem Anhang zur eidgenössischen Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) vom 19. Oktober 1988 unterliegt und weil die kantonale Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (KVUVP) vom 30. April 1991 für diesen Anlagetyp das Nutzungsplangenehmigungsverfahren als massgebliches Verfahren für die UVP vorsieht. => A2

Das Amt für Raumplanung verfasste mit Datum vom 30. Oktober 2001 einen Vorprüfungsbericht.

Die öffentliche Bekanntgabe des Gemeindeversammlungsbeschlusses vom 28. Juni 2002 gemäss Art. 37a des kantonalen Raumplanungsgesetzes (KRG) erfolgte am 5. Februar und 23. Oktober 2003. Es gingen zwei Beschwerden ein. Eine Beschwerde konnte inzwischen vom Departement des Innern und der Volkswirtschaft (DIV) zufolge Rückzuges abgeschrieben werden (Verfügung vom 19. Dezember 2003). Die andere Beschwerde wird im Rahmen des vorliegenden Beschlusses behandelt.

Im Übrigen verabschiedeten die Stimmberechtigten von Breil/Brigels an der Gemeindeversammlung vom 28. Juni 2002 noch einen Plan "Zonenplanänderung Tavanasa" 1:10'000, welcher das Gebiet Plaun Tavanasa betrifft.

Mit Schreiben vom 28. März 2003 ersuchte der Gemeindevorstand Breil/Brigels um Genehmigung der Revisionsvorlage im Rahmen von Art. 37 KRG.

B.

Nutzungsplanung Golfanlage

**(Zonenplan, Genereller Gestaltungsplan und Genereller Erschliessungsplan
1:2'500 Tschuppina - Lag da Breil; Art. 64a Baugesetz)**

I. Vorhaben und verfahrensmässige Einordnung der vorliegenden Nutzungsplanung

Die Brigels Golf AG plant einerseits die Erstellung eines 18-Loch-Golfplatzes im Raum Tschuppina und andererseits den Bau einer 9-Loch-Golfübungsanlage im Bereiche des Lag da Breil. Im Bereich des Lag da Breil sind ferner auch das Clubhaus sowie kleinere Golfübungseinrichtungen (Driving Range; Putting- und Chipping Green) vorgesehen.

Mit den vorliegenden Nutzungsplänen hat die Gemeinde in verfahrensmässiger Hinsicht die notwendige Voraussetzung auf Stufe Grundordnung geschaffen, um gestützt darauf in einer abschliessenden Verfahrensphase nach Massgabe eines konkreten Bauprojektes das erforderliche Baubewilligungsverfahren sowie die Bewilligungsverfahren nach Spezialgesetzgebung durchführen zu können. Die aufeinander abgestimmten Nutzungspläne (Zonenplan, Genereller Gestaltungsplan, Genereller Erschliessungsplan) bilden eine projektbezogene Nutzungsplanung.

Die Planung der Gemeinde trägt dem in der Praxis und Rechtsprechung entwickelten Grundsatz Rechnung, wonach Vorhaben mit grösseren Auswirkungen auf den Raum, die Umwelt und die Erschliessung der Planungspflicht (Richt- und Nutzungsplanung) unterliegen. Die raumplanerische Voraussetzung der Richtplanung wurde in Bezug auf das zur Diskussion stehende Golfplatzprojekt mit dem von der Regierung mit Beschluss Nr. 1621 am 19. November 2002 genehmigten Regionalen Richtplan Surselva „Konzept Golfanlagen“ geschaffen. Der geplante Golfplatz von Breil/Brigels bildet Bestandteil dieses regionalen Golfkonzeptes Surselva, welches den Bau von drei neuen 18-Loch-Golfplätzen vorsieht. Alle drei Vorhaben sind im Regionalen Richtplan Surselva mit dem Koordinationsstand Festsetzung (Obersachsen 9 Loch, Erweiterung: Zwischenergebnis) enthalten, wobei die Genehmigung sowohl des Konzepts als auch der einzelnen Standortfestlegungen durch die Regierung unter dem generellen Vorbehalt der Ergebnisse der UVP erfolgte.

II. Beschwerde

Im Zusammenhang mit der von der Gemeinde Breil/Brigels am 28. Juni 2002 beschlossenen und am 23. Oktober 2003 im Kantonsamtsblatt publizierten projektbezogenen Nutzungsplanung für die Golfanlage Breil/Brigels haben der WWF Schweiz, die Pro Natura sowie die Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SL) durch ihren Rechtsvertreter mit gemeinsamer Eingabe vom 11. November 2003 Planungsbeschwerde an die Regierung erhoben. Sie beantragen die Nichtgenehmigung der Nutzungsplanung.

Mit gemeinsamer Vernehmlassung vom 24. Dezember 2003 lassen die Gemeinde Breil/Brigels sowie die Brigels Golf AG Abweisung beantragen.

Die Beschwerdelegitimation der drei beschwerdeführenden Umweltschutzorganisationen ist gemäss Art. 55 Abs. 2 USG und Art. 12 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) unbestrittenermassen gegeben.

Auf die Beschwerdebegründung und die entsprechenden Entgegnungen der Gemeinde resp. der Brigels Golf AG wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

III. Beurteilung der Nutzungsplanung Golfanlage

1. Übereinstimmung der Nutzungsplanung mit der Richtplanung

Gemäss Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) obliegt der kantonalen Genehmigungsbehörde u.a. die Prüfung der Übereinstimmung der Nutzungspläne mit der Richtplanung. Es ist somit zu prüfen, ob die vorliegende Totalrevision der Ortsplanung mit dem neuen Richtplan Graubünden 2000 (RIP2000, vom Bundesrat genehmigt am 19. September 2003) sowie mit dem rechtskräftigen Regionalen Richtplan Surselva übereinstimmt.

Aufgrund der Ausführungen unter Abschnitt I hievor sowie der Ausführungen unter Ziffer 2 nachstehend kann ohne Weiteres festgehalten werden, dass die Revisionsvorlage richtplankonform ist.

2. Aspekt der wirtschaftlichen Nachhaltigkeit/Etappierungsproblematik

Der Hauptgrund für die von den Umweltverbänden gegen die Golf-Nutzungsplanung Breil/Brigels eingereichte Planungsbeschwerde bildet offensichtlich die Befürchtung, dass die im Rahmen des Gesamtprojektes „Golfregion Surselva“ vorgesehenen neuen Golfplätze oder zumindest einzelne davon zu „Investitionsruinen“ auf Kosten von Landwirtschaft, Natur und Landschaft würden, zumal sich in der Surselva kein tragfähiges Marktpotenzial für mehr als einen zusätzlichen Golfplatz erreichen lasse. Die Zweifel der Umweltorganisationen betreffen weniger die notwendigen finanziellen Mittel für den Bau als vielmehr die für einen wirtschaftlichen Betrieb erforderlichen Grundlagen (Mitgliederzahlen). Die Umweltverbände fordern deshalb eine Etappierung des Gesamtprojektes in dem Sinne, dass vorläufig - nebst dem bereits bestehenden Golfplatz in der Gemeinde Tujetsch - nur **ein** zusätzlicher Golfplatz realisiert werden dürfe. Dabei verstehe es sich von selbst, dass sich die Region für diesen einen zusätzlichen Golfplatz auf den aus landwirtschaftlicher, ökologischer, landschaftlicher und wirtschaftlicher Sicht zweckmässigsten (nachhaltigsten) Standort einigen müsse. Da eine solche wertende Gegenüberstellung der drei zur Diskussion stehenden Standorte - allenfalls unter Einbezug noch weiterer Standorte - bislang nicht erfolgt sei, dürfe die vorliegende Nutzungsplanung nicht genehmigt werden.

Mit dieser Problematik der Etappierung der einzelnen im Rahmen des Projektes „Golfregion Surselva“ geplanten Golfplätze hat sich die Regierung bereits im Genehmigungsbeschluss zum Regionalen Richtplan „Konzept Golfanlagen“ befasst (vgl. Regierungsbeschluss Nr. 1621 vom 19. November 2002, S. 5 ff.). Sie gelangte gestützt auf die im betreffenden Abschnitt des erwähnten Regierungsbeschlusses enthaltenen Erwägungen zum Schluss, dass von einer behördlich angeordneten Etappierung der einzelnen Golfplätze abzusehen sei, dies unter folgenden Bedingungen:

- a) Im Rahmen der Folgeverfahren sind für jeden einzelnen Golfplatz jeweils die Finanzierbarkeit der Errichtung sowie die betriebswirtschaftliche Nachhaltigkeit nachzuweisen.

- b) Im Hinblick auf den hypothetischen Fall, dass ein Golfplatzbetrieb trotz gelungenem Nachweis der betriebswirtschaftlichen Nachhaltigkeit im Verlaufe der Zeit wider Erwarten ökonomisch scheitern sollte, ist im Rahmen der Folgeverfahren für jeden einzelnen Golfplatz unter anderem auch die Rückbauthematik in die planerischen Überlegungen einzubeziehen, wobei zur Sicherstellung einer allfälligen späteren Durchführung des Rückbaus angemessene finanzielle Rückstellungen vorzusehen sind.

Was die Bedingung gemäss lit. a) hievor betrifft, ist die Regierung der Auffassung, dass der Nachweis der betriebswirtschaftlichen Nachhaltigkeit durchaus auch erst im Rahmen des abschliessenden Baubewilligungsverfahrens erbracht werden kann. Für die jetzige Phase der Nutzungsplanung genügt es somit, im vorliegenden Genehmigungsbeschluss einen entsprechenden Vorbehalt anzubringen und alle Beteiligten darauf hinzuweisen, dass die in der vorliegenden Nutzungsplanung vorgesehene gesamte Golfanlage Breil/Brigels (18-Loch-Golfplatz und 9-Loch-Übungsanlage) nur bewilligt werden wird, wenn auch in Bezug auf die gesamte Anlage nachgewiesen werden kann, dass der Betrieb finanzierbar ist; Andernfalls drängt sich eine etappierte Realisierung, vorzugsweise im Sinne des im UVB (S. 4) enthaltenen Etappierungsvorschlages (zuerst die 9-Loch-Übungsanlage) auf, um die Gefahr von „Investitionsruinen“ zu minimieren.

Bezüglich der Bedingung gemäss lit. b) hievor (Rückbauthematik) kann sodann festgehalten werden, dass die Gemeinde Breil/Brigels ihren entsprechenden Obliegenheiten nachgekommen ist. Bezüglich der Abwicklung eines allfälligen Rückbaus kann auf den „Ergänzungsbericht Fruchtfolgeflächen und Rückbau“ des Planungsbüros M. Grob, Laax, vom 24. Januar 2003 hingewiesen werden. Bezüglich der Finanzierung ist auf den von der Gemeinde erlassenen Artikel 64a Abs. 5 des Baugesetzes hinzuweisen, wonach die Baubehörde für die Sicherung einer Wiederherstellung des landwirtschaftlichen Kulturlandes im Falle einer allfälligen Stilllegung der Anlage eine geeignete Garantie für die notwendigen Mittel verlangen muss.

Nach dem Gesagten sind die im Genehmigungsbeschluss zum Regionalen Richtplan enthaltenen Bedingungen für einen Verzicht auf eine behördliche Etappierung der einzelnen im Rahmen der „Golfregion Surselva“ geplanten Golfplätze erfüllt. Es besteht daher kein Anlass, auf diese in der Regionalen Richtplanung vorweg entschiedene Frage zurückzukommen.

Der Entscheid, von einer behördlichen Etappierung und Priorisierung der einzelnen Golfplätze abzusehen, erscheint im Übrigen auch im Lichte des im Auftrag des GVS erstellten Fachberichtes „Wirtschaftlichkeit“ der Hanser und Partner AG als angezeigt resp. vertretbar. Die Berichtersteller stufen zwar die Hürde einer genügenden wirtschaftlichen Basis für mehr als einen (zusätzlichen) Golfplatz in der Surselva als hoch ein. Geradezu ausgeschlossen wird es im Bericht aber dennoch nicht, dass mehr als ein zusätzlicher Golfplatz erfolgreich betrieben werden kann, sofern folgende Punkte einer intensiven Zusammenarbeit beachtet würden:

- Schaffung von gemeinsamen Angeboten
- Gemeinsame Vermarktung der Angebote
- Enge Zusammenarbeit mit den anderen touristischen Anbietern in der Region (und evtl. mit internationalen Touroperateur)
- Erschliessung kostenseitiger Synergiepotentiale (trotz untergeordneter Bedeutung)
- Etablierung des notwendigen organisatorischen Rahmens für die Zusammenarbeit

Tatsächlich sind im Falle der „Golfregion Surselva“ die Voraussetzungen für die im Bericht geforderte intensive Zusammenarbeit geschaffen worden, zunächst mit der Vereinbarung von Mai/Juni 2002 und sodann mit dem Gesellschaftsvertrag Golfregion Surselva vom 12. August 2003 samt dazugehörigem Strategiepapier vom gleichen Datum. Es besteht daher kein Grund, den einzelnen Golfprojekten die Chance zu verweigern, wenn die im genannten Bericht erwähnten Voraussetzungen erfüllt sind (Finanzierungszusagen sowie Existenz eines Eigenkapital- und Liquiditätsnachweises für die ersten Betriebsjahre und vor allem Sicherstellung eines allfällig notwendigen Rückbaus). Obwohl nach dem Gesagten nicht entscheidend, ist an dieser Stelle die Behauptung in der Beschwerde richtig zu stellen, vergleichbare Projekte (Golfplatzregion) gebe es bis heute nicht, weshalb Erfahrungswerte fehlten. Ähnliche

Konzepte gibt es sehr wohl, und zwar sowohl in der Schweiz wie im nahen Ausland. Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang die Golfregion Oberwallis mit Leuk-Obergesteln, Randa/Täsch-Riederalp, welches bestens funktioniert und als gutes und regional wirtschaftlich bedeutendes Projekt beurteilt wird. Ähnliche Projekte existieren übrigens auch in Österreich. Abgesehen davon darf es nicht entscheidend darauf ankommen, ob Gleiches andernorts bereits einmal gemacht worden ist. Dies gilt insbesondere für eine Region, welche praktisch über keine Alternativen als den Tourismus verfügt. Der Umstand, dass das Konzept der „Golfregion Surselva“ aus wirtschaftlicher Sicht nicht leicht umzusetzen ist, darf jedenfalls nicht dazu führen, dass einem einzelnen Golfplatzprojekt, welches unter allen Aspekten gute Voraussetzungen mit sich bringt, die Realisierungsmöglichkeit versagt wird.

3. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

3.1 Allgemeines

Das Vorhaben erfordert eine formelle UVP nach Art. 9 USG. Das massgebliche Verfahren, in dessen Rahmen die UVP durchgeführt wird, ist gemäss Anhang zur KVUVP das Nutzungsplangenehmigungsverfahren nach Art. 37 KRG. Zuständige Behörde ist die Regierung.

Laut Art. 12 Abs. 1 UVPV beurteilt die kantonale Umweltschutzfachstelle die Berichte zu Projekten, die von einer kantonalen Behörde geprüft werden. Kantonale Fachstelle im Sinne von Art. 9 und 42 USG ist das Amt für Natur und Umwelt (ANU).

3.2 Der Umweltverträglichkeitsbericht

Gegenstand der Beurteilung durch die kantonale Umweltschutzfachstelle ist der im Auftrag der Brigels Golf AG vom Büro Umwelt Beratung Monn, Camischolas, erstellte UVB vom Juli 2002 betreffend das Vorhaben „Golfplatz Tschuppina, Brigels“. Als weitere Grundlagen standen die beiden Fachberichte Landwirtschaft/Natur und Landschaft (Agrofutura, Frick, Juli 2003) sowie Wirtschaftlichkeit (BHP Hanser und Partner AG, Zürich, vom 4.8.2003), welche im Auftrag des Gemeindeverbandes Surselva (GVS) erstellt worden sind, zur Verfügung.

3.3 Inhalt der Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Folgenden ist zu beurteilen, ob die für die Prüfung erforderlichen Angaben im UVB vollständig und richtig sind (Art. 13 Abs. 1 UVPV), d.h. ob sämtliche im jetzigen Projektierungsstadium und nach heutigem Wissen absehbaren und dem Golfplatzprojekt zurechenbaren direkten und indirekten Umweltauswirkungen sowohl einzeln als auch gesamthaft und nach ihrem Zusammenwirken korrekt ermittelt und bewertet sind (Art. 8 USG). Ausserdem ist zu beurteilen, ob die geplante Anlage den bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften zum Schutz der Umwelt entspricht (Art. 13 Abs. 3 UVPV). Dabei sind nicht sämtliche ökologischen Folgen des Projekts zu beurteilen, sondern dessen Umweltrechtskonformität, wobei zu betonen ist, dass der UVB und dessen Beurteilung im Wesentlichen lediglich Prognosen bezüglich Einhaltung der Umweltschutzvorschriften nach Inbetriebnahme der Anlage darstellen. Massnahmen, die sich aus der Kontrolle über die Einhaltung dieser Vorschriften ergeben, bleiben daher in jedem Fall vorbehalten.

3.4 Genereller Projektbeschrieb, Massnahmen zum Schutz der Umwelt

Gemäss UVB (Anhang 5, Erläuterungen zum Landschaftspflegerischen Begleitplan [LBP]) umfasst das Golfplatzprojekt inkl. Vertragsfläche Run la Moila eine Fläche von 55.4 ha. Davon werden heute rund 40 ha landwirtschaftlich genutzt. Die restlichen Flächen setzen sich zusammen aus Wald, Hecken/Feldgehölzen, Ruderalflächen etc.

Laut UVB beträgt der Flächenbedarf für die Intensivflächen (Greens, Tees, Bunker, Fairways und Baubereiche) 10.2 ha, für die Semiroughs 6.8 ha, für die Roughs 11.9 ha und für Naturflächen 26.5 ha. Da die Semiroughs gemäss BU-WAL Empfehlungen Golf: Raumplanung – Landschaft – Umwelt (1995) zu den Intensivflächen zuzurechnen sind, kann die in der Empfehlung 4 enthaltene „Drei Drittel Regel“ nicht ganz eingehalten werden; ein Manko besteht bei den Pufferflächen (Roughs).

Das Golfplatzprojekt umfasst laut UVB sowie Technischem Bericht des Projektverfassers M. Verdieri folgende Bestandteile:

- 18 Spielbahnen mit jeweils 4 Abschlagspunkten
- 9 Übungsspielbahnen mit je 2 Abschlagspunkten
- Driving Range mit überdecktem Abschlag
- Putting- und Chipping Green
- Bewässerungsanlage mit Wasserbezug ab Speichersee der Bergbahnen Brigels-Waltensburg-Andiast AG (BBWA)
- Entwässerungen für die Greens und Tees, Drainage vernässter Bereiche in den Hauptspielbereichen
- Terrainveränderungen im Umfang von rund 60'000 m³ auf einer Fläche von ca. 1.2 ha innerhalb der intensiv genutzten Gebiete
- Erschliessung der Spielbahnen mit Schotterrasenwegen
- Benützung der bestehenden Parkplätze der BBWA
- Clubhaus oberhalb der bestehenden Freizeitanlage
- Shuttle-Bus zum Loch 1

Zur Gewährleistung eines möglichst umweltschonenden Golfplatzunterhalts wurde ein Betriebs- und Pflegereglement für den Golfplatz Tschuppina, ausgearbeitet, welches vom Gemeindevorstand Breil/Brigels zu genehmigen sein wird.

Im UVB werden verschiedene Umweltschutz-, Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen vorgeschlagen (Kap. 9), bzw. sind im Projekt enthalten (Kap. 10). Zum Teil sind diese Massnahmen im LBP weiter konkretisiert. Die wichtigsten Massnahmen sind:

- Ausgeglichene Massenbilanz
- Schutz und Pflege der trockenen Hangpartien mit Traubeneichengehölzen im Süden des Perimeters
- Erhaltung und Schaffung von Kleinstrukturen (Steinhaufen, Findlinge u.a.) inkl. Pufferstreifen
- Pflege und Ergänzung von Sträuchergruppen
- Aufwertung der angrenzenden Waldränder

Weitergehende Umweltschutzmassnahmen im Sinne von Art. 9 Abs. 2 lit. d USG sind laut UVB nicht erforderlich.

Der UVB enthält im Anhang 1 einen Kurzbericht des Golfplatzarchitekten M. Verdieri, St. Moritz, zum Thema Rückführung eines Golfgeländes in landwirtschaftlich nutzbare Flächen. Im Wesentlichen wird festgehalten, dass bei einer Stilllegung des Golfplatzes keine grossflächigen Rückführungsarbeiten erforderlich wären, dass zumindest die Hauptleitungen sowie die elektrischen Steuerungen der gesamten Bewässerungsanlage, mit entsprechenden Anpassungen, auch für die landwirtschaftliche Bewässerung weiter verwendet werden könnten und dass lediglich die Beregnungsleitungen im Bereich der Greens und Tees abgebrochen werden müssten.

Gemäss UVB wäre, falls erforderlich, folgende Etappierung möglich:

Etappe 1: 9-Loch-Übungsanlage,

Etappe 2: Spielbahnen 1,4,7,13-18,

Etappe 3: Endausbau.

3.5 Beurteilung des UVB in Bezug auf Vollständigkeit und Richtigkeit

Der vorliegende UVB zeigt die zum heutigen Zeitpunkt absehbaren Konfliktpunkte mit den in Art. 3 Abs. 1 UVPV aufgeführten Umweltrechtsbereichen im Wesentlichen vollständig auf. Vorbehalte bezüglich der Vollständigkeit des gesamten Genehmigungsdossiers ergeben sich hinsichtlich der Darstellung der wirtschaftlichen Machbarkeit des Golfplatzvorhabens (Bau und Betrieb) sowie der Projektauswirkungen auf die Landwirtschaft. Die Richtigkeit der Angaben im UVB ist vorbehältlich der Bewertung der Projektauswirkungen auf die Landwirtschaft, die Gewässer und die Natur prinzipiell unbestritten. Eine Beurteilung der Rechtskonformität des Golfplatzvorhabens ist gestützt auf die vorliegenden Unterlagen und Informationen somit bedingt möglich.

3.6 Materielle Beurteilung der Umweltverträglichkeit

Gestützt auf den UVB sowie die Stellungnahmen der beigezogenen Amtsstellen werden in den nachfolgenden Abschnitten die basierend auf dem heutigen Wissensstand erkannten und dem Golfplatzprojekt zurechenbaren direkten und indirekten Umweltauswirkungen bezüglich Gesetzeskonformität beurteilt werden.

3.6.1 Landwirtschaft

Projektauswirkungen gemäss UVB

Gemäss UVB wird innerhalb des Projektareals (ca. 54 ha) eine Fläche von rund 40 ha landwirtschaftlich genutzt, wovon 18 ha Fruchtfolgeflächen darstellen. Laut Ergänzungsbericht Landwirtschaft des Planungsbüros M. Grob, Laax (Anhang 7 UVB) wird der Grossteil der Flächen im Golfplatzperimeter landwirtschaftlich intensiv genutzt (30.2 ha). Lediglich 0.6 ha sind extensiv genutztes Wiesland und Weide. Laut UVB umfassen die Terrainveränderungen eine Fläche von insgesamt rund 6 ha, wobei der Bodenaufbau gemäss UVB nur bei rund 3 ha verändert wird.

Die projektbedingten Flächenverluste treffen laut Ergänzungsbericht (Anhang 7 UVB) die 29 Landwirtschaftsbetriebe in Brigels in unterschiedlichem Mass (1-15% der Betriebsfläche). Gemäss Angaben im Ergänzungsbericht besteht aufgrund von Betriebsaufgaben zumindest mittelfristig die Möglichkeit, dass die Grünlandflächenanteile der „gesicherten“ Betriebe erhalten werden können. Kurzfristig verursachen die projektbedingten Flächenverluste einen Anpassungsbedarf bei den Tierbeständen. Um den ökologischen Leistungsnachweis erbringen zu können, werden die Betriebe die Tierbestände um durchschnittlich rund 1 GVE reduzieren müssen.

Für einzelne Betriebe entstehen durch die Flächenverluste existenzielle Probleme. Laut dem Ergänzungsbericht werden die für „Realersatz“ verfügbaren Flächen, welche sich im Besitz der Brigels Golf AG und der politischen Gemeinde befinden, prioritär für die Lösung von Härtefällen eingesetzt. Im Rahmen der Gesamtmelioration stellt die Gemeinde zudem 2.5 ha Weideland, welches als Wiesland genutzt werden kann, sowie 0.5 ha Moorfläche, welches als ökologische Ausgleichsfläche geeignet ist, für die betroffenen Betriebe zur Verfügung.

Unter Berücksichtigung der frei werdenden Kompensationsflächen muss laut UVB (Anhang 7) nicht mit einer wesentlichen Intensivierung im verbleibenden Landwirtschaftsgebiet in Brigels-Dorf gerechnet werden.

Beurteilung

Die zuständigen Fachstellen (ALSV, LBBZ Plantahof) melden Vorbehalte gegenüber dem Ergänzungsbericht Landwirtschaft (Anhang 7 UVB) an. Einerseits wird von beiden Fachstellen kritisiert, dass weder die indirekten Auswirkungen der projektbedingten Flächenverluste auf die Alpwirtschaft, Genossenschaften, nachgelagerte Betriebe etc. noch die betriebswirtschaftliche Situation unter dem Druck des Strukturwandels dargestellt werden. Andererseits werden von der LBBZ Vorbehalte gegenüber den Annahmen im Ergänzungsbericht zu frei werdenden Flächen angemeldet, weil einer der auslaufenden Betriebe mit grosser Wahrscheinlichkeit im Nebenerwerb weitergeführt wird. Die LBBZ weist zu Recht darauf hin, dass es den einzelnen Grundeigentümern zudem freisteht, an wen sie frei werdendes Pachtland verpachten. Die Projektauswirkungen auf die Landwirtschaft auf Stufe Einzelbetrieb lassen sich somit nicht abschliessend beurteilen.

Das ALSV hat sich auch zum Fachbericht Landwirtschaft/Natur geäussert, welcher im Auftrag des GVS von der Agrofutura, Frick, ausgearbeitet worden ist. Laut ALSV bestätigt dieser Fachbericht die Befürchtungen der landwirtschaftlichen Fachstellen über die negativen Auswirkungen der Golfplatzprojekte auf die Landwirtschaftsbetriebe, die Alpwirtschaft in den Standortgemeinden und die assoziierten Verarbeitungsbetriebe. Die regionale Milchverarbeitung und die damit verbundene Alpwirtschaft werden nach übereinstimmender Einschätzung der Verfasser des zitierten Fachberichts und der kantonalen Fachstellen durch die jeweiligen Golfplatzprojekte bedroht.

Das ALSV beantragt daher:

- dass die einzelbetrieblichen Auswirkungen geklärt und die Lösungen zur Existenzsicherung verbindlich geregelt werden müssen,
- dass alle vom Golfplatzprojekt betroffenen Betriebe eine fachkundige Beratung in betriebswirtschaftlicher und produktionstechnischer Hinsicht erhalten müssen,

- dass zu Handen der Gesamtmelioration aufgezeigt werden muss, wie die Bewirtschaftung der verbleibenden Flächen erleichtert, wie eine Intensivierung der Maisenssstufe vermieden, wie die Alpbewirtschaftung gesichert, wie allenfalls erforderliche Investitionsmassnahmen abgegolten und wie die lokalen Verarbeitungsbetriebe (Molkerei/ Käserei, Schlachthof) erhalten werden können.

Für das ANU stellt sich die Frage nach den möglichen Rechtswirkungen der vom ALSV und der LBBZ geäusserten Vorbehalte. Das ALSV und die LBBZ haben sich weder in der Stellungnahme zum Fachbericht der Agrofutura noch in den Stellungnahmen zum UVB prinzipiell gegen die einzelnen Golfplatzvorhaben gestellt. Das ANU schliesst daraus, dass für die offenen Fragen Lösungen gefunden werden können. Da die beiden beigezogenen landwirtschaftlichen Fachstellen weder einen negativen Antrag im Hinblick auf die Gesamtinteressenabwägung im Nutzungsplangenehmigungsverfahren noch einen Rückweisungsantrag zur OP-Vorlage der Gemeinde Breil/Brigels gestellt haben, erachtet es die Regierung mit dem ANU als ausreichend, wenn die verlangten Abklärungen und Regelungen bis zur Baueingabe beigebracht werden.

3.6.2 Natur- und Heimatschutz, Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel

Projektauswirkungen gemäss UVB

Gemäss UVB dominieren heute im Projektgebiet landwirtschaftlich intensiv genutzte Wiesen, Waldflächen sowie Hecken und Feldgehölze. Die Hecken und Feldgehölze weisen meistens keinen oder einen spärlichen, gedüngten Krautsaum auf. Ökologisch wertvolle Lebensräume befinden sich an den Randbereichen, d.h. an steilen, schlecht zugänglichen Stellen. Im südlichen Teil des Projektareals findet sich ein Bereich mit Traubeneichengehölz, welches im kantonalen Naturschutzinventar enthalten ist.

Laut UVB wurde die Vegetation nicht flächendeckend, sondern in 80 Teilflächen aufgenommen. Innerhalb der Kartierungsflächen wurden laut UVB vier nach NHV geschützte Pflanzenarten sowie vierzehn ökologische Kennarten festgestellt, wovon sechs in den Moorflächen nördlich des Lag da Breil. Die intensiv genutzten Flächen weisen einen hohen Gräseranteil sowie eine geringe Artenvielfalt auf. Artenreiche Grünflächen finden sich naturgemäss in den steilen Randbereichen des Projektgebiets sowie in den Moorflächen.

Gemäss UVB weist das Projektgebiet im Ist-Zustand in den weniger intensiv genutzten randlich gelegenen Bereichen eine artenreiche Insektenfauna auf. Obwohl v.a. in den gut besonnten, weniger intensiv genutzten Hängen geeignete Lebensraumstrukturen vorhanden wären, konnten laut UVB keine Reptilien beobachtet werden. Amphibien wurden nur im Bereich der Moorflächen nördlich des Lag da Breil gefunden.

Im Rahmen der Felderhebungen konnten laut UVB 32 Vogelarten beobachtet werden, von denen ein Teil auch innerhalb des Projektperimeters brütet. Von den 32 beobachteten Vogelarten gilt einzig die Feldlerche als potenziell gefährdet. Von den untersuchten Säugetierarten ist das Projektgebiet und dessen Umgebung v.a. für Rehe und Hasen ein gutes Einstandsgebiet. Hirsch- und Gämswild konnte dagegen im Projektgebiet nicht bzw. Waldgämsen nur ausserhalb des Projektperimeters beobachtet werden.

Während der Bauphase finden im Projektgebiet laut UVB umfangreiche Erdarbeiten statt. Durch Erdbewegungen und Planierungen werden gemäss UVB jedoch keine schützenswerten Lebensräume nach Anhang 1 NHV zerstört. Am heikelsten sind laut UVB die Eingriffe im Nahbereich der Flachmoore (Übungsspielbahnen 5-7), in den ökologisch wertvollen trockenen Bereichen im südlichen Projektgebiet (Bahnen 1-4, 7-9) und im Bereich der Moräne (Bahn 18). An verschiedenen Orten werden zudem Hecken, Einzelbäume und –sträucher, Lesesteinhaufen und einzelne Findlinge entfernt. Nach Möglichkeit wird für solche Kleinstrukturen Realersatz in unmittelbarer Nähe geleistet. Für die Fauna ist laut UVB während der Bauphase, ausser bei den zu beseitigenden Kleinstrukturen, mit keinen relevanten Projektauswirkungen zu rechnen. Die Vegetation wird in den unmittelbaren Baubereichen im Rahmen der Bauarbeiten zerstört. Sämtliche Flächen, in denen geschützte Pflanzenarten (Orchideen) vorkommen, werden jedoch von den Bauarbeiten nicht tangiert. Insgesamt ist gemäss Beurteilung im UVB zwar mit negativen Projektauswirkungen auf die Fauna und die Flora zu rechnen. Da der Grossteil der Bauarbeiten jedoch ausserhalb der ökologisch wertvollsten Bereiche stattfinden wird, kann laut UVB mit entsprechenden Schutzmassnahmen sichergestellt werden, dass die Verluste an naturschützerischen Werten gering bleiben.

Während der Betriebsphase ist laut UVB grundsätzlich mit keiner projektbedingten Mehrbelastung der Natur zu rechnen; in der Betriebsphase werden vielmehr die verbleibenden, golftechnisch nicht beanspruchten ebenen Flächen extensiviert und damit gegenüber dem Ausgangszustand ökologisch aufgewertet. Zudem werden nach UVB die in den Steillagen vorhandenen wertvollen Lebensräume gemäss Betriebsreglement gepflegt, womit deren Bestand langfristig gesichert werden kann. Im Bereich der Flachmoore lassen sich laut UVB mit wenig Aufwand zusätzlicher Lebensraum für Libellen und Amphibien erstellen. Durch die Anlage neuer und die Pflege bestehender Steinhaufen wird zudem Lebensraum für Insekten und Reptilien erhalten bzw. geschaffen. Für das Wild und die im Projektgebiet vorkommenden Vogelarten wirkt sich das Projekt insofern positiv aus, als die für sie wichtigen Lebensraumstrukturen wie Hecken, Feldgehölze, strukturierte Waldränder und Waldlichtungen erhalten oder neu geschaffen und v.a. auch gepflegt werden. Als wichtige Schutz- und Ersatzmassnahmen zugunsten des Wildes sind im Projekt die Pflege und der Unterhalt des „Run la Moila“ sowie die Ausscheidung einer Wildruhezone im Raum Flanz enthalten.

Für allfällige Wildschäden an der Golfanlage wird der Golfplatzbetreiber gemäss UVB selber aufkommen. Laut UVB ist zudem nicht mit einer projektbedingten relevanten Abnahme der Abschusszahlen im Raum Tschuppina zu rechnen.

Beurteilung

Der Bewertung der Projektauswirkungen auf Flora und Fauna im UVB sowie dem im Entwurf vorliegenden Unterhalts- und Pflegereglement (Anhang 5, UVB) kann mit folgenden spezifischen Vorbehalten beigespflichtet werden:

Ein erster Vorbehalt betrifft die vorgesehene Anordnung der Übungsspielbahnen 5-7. Diese drei Bahnen sind zu eng mit den in diesem Bereich vorkommenden Trockenwiesen und Flachmooren verzahnt. Gestützt auf Art. 18 Abs. 1 und 1bis NHG sind diese Übungsspielbahnen bezüglich ihrer Lage zu optimieren und wenn möglich in weniger empfindliche Bereiche im Projektperimeter zu verlegen, oder auf die Übungsspielbahnen 5-7 ist zu verzichten, falls keine Alternativstandorte zur Verfügung stehen.

Ein zweiter Vorbehalt betrifft den Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) sowie das Unterhalts- und Pflegereglement (UPR): Erstens ist der LBP unvollständig, da er nicht alle aus ökologischer Sicht relevanten Elemente enthält: So fehlen namentlich die im UVB im Plan „Lebensraumstrukturen“ eingezeichneten Lesesteinhaufen, Findlinge, Einzelbäume, der Schalenstein u.a. Zweitens fehlen präzise Ausführungsbestimmungen zum LBP; das UPR ist diesbezüglich zu wenig genau und auch nicht vollständig. Drittens bleibt der LBP in Bezug auf die Konkretisierung der Ersatzmassnahmen nach NHG sehr generell. Im UVB wird die Konkretisierung an die Umweltbaubegleitung delegiert, was grundsätzlich zwar stufengerecht ist. Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Kontrollierbarkeit von Auflagen und Bedingungen kommt die Brigels Golf AG jedoch nicht umhin, die Ersatzmassnahmen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens soweit als möglich zu konkretisieren. Die Brigels Golf AG wird in diesem Sinne verpflichtet, den LBP und das UPR zu vervollständigen und die Ersatzmassnahmen nach NHG in den Baugesuchsunterlagen so konkret wie möglich darzustellen.

Ein dritter Vorbehalt betrifft die Bewertung der Projektauswirkungen auf die Jagd im UVB: Im Gegensatz zum UVB rechnet das AJF angesichts der vorgesehenen Betriebszeiten (7.00-20.00 im September, 9.00-18.00 Oktober und November) mit einer projektbedingten Abnahme der Jagdintensität und damit auch der Abschüsse. Das AJF schlägt vor, dieses Problem mit gegenseitigen Absprachen zu lösen. Die Regierung vertritt hierzu die Auffassung, dass diese häufigsten Konflikte (Mähen ausserhalb der Betriebszeiten, Nachsuche mit Hunden) im Sinne einer Betriebsvorschrift (Mähen und Betriebszeit: während der Jagd ab 9.00 Uhr) im Platzreglement und/oder im Unterhalts- und Pflegereglement gelöst werden sollte. Deshalb ist eine entsprechende Ergänzung der Reglemente in Absprache mit den interessierten Kreisen und der Wildhut vorzunehmen.

Die letzten beiden Vorbehalte betreffen ebenfalls das Unterhalts- und Pflegereglement (UPR): Das UPR enthält keine Bestimmungen zum Unterhalt der Semiroughs. Da, wie bereits in Ziff. 3.4 hievor erwähnt, ein gewisses Manko an Pufferflächen besteht, ist es unabdingbar, die Unterhaltsmassnahmen für die Semiroughs im Reglement festzulegen. Bezüglich der Entsorgung des anfallenden Schnittguts wird im Anhang des Unterhalts- und Pflegereglements einerseits auf den Landschaftspflegeri-

schen Begleitplan (LBP) verwiesen und andererseits festgehalten, dass das Mähgut aus den Naturwiesen, Mager-/Trockenstandorten und den Flachmooren abtransportiert wird. Der LBP enthält jedoch keine Festlegungen zur Entsorgung von Schnittgut. Die Brigels Golf AG wird verpflichtet, in Absprache mit den zuständigen Fachstellen (ALSV, ANU) im Unterhalts- und Pflegereglement den Unterhalt der Semiroughs sowie die Entsorgung des Schnittguts eindeutig zu regeln. Falls für die Entsorgung des Schnittguts eine eigene Kompostieranlage erforderlich sein sollte, ist die entsprechende Anlage im Baugesuch auszuweisen.

3.6.3 Landschaftsschutz, Heimatschutz

Projektauswirkungen gemäss UVB

Gemäss UVB wird das Landschaftsbild im Raum Tschuppina einerseits durch die militärischen Anlagen und andererseits durch den Tschuppina Wald sowie ein Mosaik von landwirtschaftlich genutzten Flächen geprägt, welche mit Hecken und Feldgehölzen durchsetzt ist. Der Bereich Plattas-Tschuppina-Munsauns ist im kantonalen Natur- und Landschaftsschutzinventar als Landschaft von regionaler Bedeutung enthalten. Das Projekt tangiert zudem randlich eine erhaltenswerte Kulturlandschaft von „kommunaler“ (lokaler) Bedeutung. Für die beiden Objekte wurden bis heute indes weder auf Stufe Richt- noch auf Stufe Nutzungsplanung Schutzzonen ausgeschieden. Im nördlichen Projektbereich wird das Landschaftsbild vom Lag da Breil, dem Parkplatz der BBWA sowie von den Freizeitanlagen mit den beiden Badeseen dominiert.

Im Bereich der Bahn 12 befindet sich ein Schalenstein sowie ein Trockenmauerwerk. Beide Objekte sind relativ stark eingewachsen.

Während der Bauphase wird das Landschaftsbild gemäss UVB durch die tiefbaulichen Eingriffe beeinträchtigt, was zu einer zeitlich befristeten, lokalen Verminderung der Qualität des Landschaftsbildes führt. Der Schalenstein sowie die Trockenmauerreste bei der Spielbahn 12 werden laut UVB am bestehenden Ort erhalten, wobei der Bewuchs (Büsche) entfernt wird. Falls im Rahmen der Bauausführung weitere archäologische Funde gemacht werden, wird laut UVB der archäologische Dienst benachrichtigt.

In der Betriebsphase werden gemäss UVB v.a. die Greens und Tees sowie die Sandbunker in Erscheinung treten. Da die prägenden Landschaftsstrukturen im Wesentlichen erhalten bzw. wo nötig ersetzt und ergänzt werden, wird der Golfplatz laut UVB aus der Ferne betrachtet, kaum wahrnehmbar sein. Die verschiedenen Lebensraumstrukturen (Lesesteinhaufen etc.) sowie die beiden Kulturobjekte werden im Rahmen des Golfplatzunterhalts vor dem Einwachsen bewahrt. Im Rahmen des vorliegenden Projekts wird zudem im südlichen Projektteil eine neue „erhaltenswerte Kulturlandschaft“ nach Art. 76 BauG ausgeschieden.

Beurteilung

Das Golfplatzprojekt Breil/Brigels stellt zweifellos einen erheblichen Eingriff ins Landschaftsbild dar. Daran vermag der Umstand, dass es die Region und die Gemeinde Breil/Brigels bis heute versäumt haben, das im kantonalen Inventar enthaltene Landschaftsschutzgebiet von regionaler Bedeutung in die jeweiligen Planungen zu überführen, nichts zu ändern. In materieller Hinsicht gilt es indessen auch zu berücksichtigen, dass das Landschaftsbild durch bestehende Anlagen zum Teil erheblich vorbelastet (Militärische Bauten und Anlagen, Starkstromleitung) oder sogar dominiert wird (Stausee Lag da Breil, Parkplatz BBWA). Bei allen diesen Anlagen ist von einem langfristigen Weiterbestand auszugehen. Ebenfalls gilt es zu berücksichtigen, dass die Betreiberin des Golfplatzes mit den im LBP und im Unterhalts- und Pflegereglement festgelegten Massnahmen einen beachtlichen Beitrag zur Erhaltung der Strukturvielfalt leisten wird, was mit den traditionellen Nutzungen (Land- und Forstwirtschaft) längerfristig möglicherweise nicht oder zumindest nicht im gleichen Mass zu gewährleisten wäre. Die Regierung gelangt zum Schluss, dass dem Golfplatzprojekt Breil/Brigels keine überwiegenden Landschaftsschutzinteressen entgegen stehen und dass mit den im Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie im Unterhalts- und Pflegereglement festgelegten Massnahmen die prägenden Landschaftsstrukturen erhalten werden können.

Das Amt für Kultur (Archäologischer Dienst) hat sich zum Golfplatzprojekt nicht geäußert. Die Regierung begrüsst den Hinweis im UVB auf die Meldepflicht bei allfälligen archäologischen Funden und Befunden und empfiehlt, ein entsprechendes Merkblatt an die Baufirmen abzugeben.

3.6.4 Wald

Projektauswirkungen gemäss UVB/Beurteilung

Gemäss den Angaben im Rodungsgesuch beträgt die anbegehrte Rodungsfläche 3'611 m². 1'075 m² können an Ort und Stelle wieder aufgeforstet werden. Für die restlichen 2'536 m² wird Ersatz im Raum „Run“ geleistet. Der Spielbetrieb und der Golfplatzunterhalt haben laut UVB keine Auswirkungen auf den Wald; eine vermehrte Abdrängung des Wildes in die angrenzenden Wälder und damit eine Zunahme der Verbissschäden ist gemäss UVB ist nicht zu erwarten.

Das AfW stellt fest, dass sich die Projektauswirkungen auf den Wald gestützt auf den UVB grundsätzlich abschliessend beurteilen lassen. Mit Verfügung vom 5. Mai 2004, welche gleichzeitig mit dem vorliegenden Genehmigungsbeschluss eröffnet wird, hat das BVFD die für die Genehmigung der vorliegenden Nutzungsplanung erforderliche Rodungsbewilligung erteilt.

3.6.5 Gewässerschutz, Fischerei

a) Oberflächengewässer, Fischerei

Projektauswirkungen gemäss UVB

Im Projektgebiet befinden sich der Lag da Breil, der Flembach, zwei kleinere Wiesenbäche im nordöstlichen Bereich des Lag da Breil sowie die künstlich angelegten Badeseen. Gemäss UVB ist während der Bau- und Betriebsphase, eine sorgfältige Bauweise vorausgesetzt, mit keinen negativen Auswirkungen auf die Oberflächengewässer zu rechnen. Aufgrund des gegenüber der heutigen landwirtschaftlichen Nutzung reduzierten Düngereinsatzes ist in der Betriebsphase mit positiven Projektauswirkungen auf die Wasserqualität in den Fliessgewässern zu rechnen.

Beurteilung

Der Bewertung der Projektauswirkungen auf die Oberflächengewässer kann nicht ganz gefolgt werden. Der Abschlag der Übungsbahn 2 liegt am Seeufer. Zudem durchfliessen ein Ast des östlichen sowie der westliche Wiesenbach die Übungsspielbahnen 6-8. Aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan ist zu schliessen, dass die beiden fraglichen Wiesenbäche eingedolt werden oder bereits eingedolt sind; der UVB enthält zum Zustand der Wiesenbäche keine Angaben.

Die Integration von Oberflächengewässern in eine Spielbahn stellt eine Degradierung der Gewässer zum Golfplatzhindernis dar, was schon aus grundsätzlichen Überlegungen problematisch ist (Art. 1 GSchG). Zudem besteht mit einer solchen Anordnung einerseits ein erhöhtes Risiko für Schadstoffeinträge in Oberflächengewässer, sei es durch Auswaschung oder sei es direkt bei der Applikation von landwirtschaftlichen Hilfsstoffen im Bereich der Spielbahnen. Andererseits sind Bachübergänge für den Platzunterhalt und/oder den Spielbetrieb erforderlich, was erfahrungsgemäss Bacheindolungen erfordert. Diese grundsätzlich negative Beurteilung der Anordnung der Übungsspielbahnen 6-8 würde im Übrigen auch dann gelten, wenn die beiden Wiesenbäche bereits heute eingedolt wären, sofern eine Revitalisierung dieser Gewässer wegen Überlagerung mit Spielbahnen verunmöglicht würde.

Gemäss Kantonalem Richtplan müssen Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen zu Oberflächengewässern einen Abstand von 20 m und innerhalb der Bauzonen einen solchen von 10 m einhalten. Ein reduzierter Gewässerabstand ist prinzipiell möglich, erfordert jedoch Ersatzmassnahmen. Zudem müssen die ökologischen Funktionen der betroffenen Gewässer gewährleistet sein.

Beim Abschlag der Übungsspielbahn 2 ergeben sich keine Einwände gegen einen reduzierten Gewässerabstand. Bei der im Projekt vorgesehenen Integration von Fliessgewässern in Spielbahnen sind diese Voraussetzungen jedoch realistischweise nicht zu erfüllen. Zudem wären Bacheindolungen zwecks Schaffung von Übergängen für Golfspielende und Unterhaltsfahrzeuge wohl unvermeidlich. Die Übungsspielbahnen 6-8 sind somit nach Möglichkeit in aus Sicht des Gewässerschutzes weniger empfindliche Bereiche am Lag da Breil zu verlegen. Falls eine Verlagerung der Spielbahnen 6-8 nicht möglich sein sollte, muss die Anordnung der Golfelemente bei den Übungsspielbahnen 6-8 so geändert werden, dass ein Mindestgewässerabstand von 10 m bemessen ab Gerrerand eingehalten werden kann.

b) Grundwasser

Projektauswirkungen gemäss UVB

Gemäss UVB befinden sich innerhalb des Golfplatzperimeters keine Grund- und Quellwasserfassungen. Die Uferpartien des Lag da Breil sowie ein kleiner Bereich am östlichen Projektrand liegen im Gewässerschutzbereich Zone A.

Gemäss UVB ist während der Bauphase mit keinen negativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu rechnen. Bauten und Anlagen, welche eine Gefahr für die Gewässer darstellen können, sind laut UVB keine vorgesehen.

In der Betriebsphase ist laut UVB, im Vergleich zur heutigen Bewirtschaftung, mit einer Reduktion der Düngereinsatzmengen zu rechnen, was sich positiv auf die Grundwasserqualität auswirken wird.

Beurteilung

Die Regierung kann sich der Bewertung der Projektauswirkungen auf das Grundwasser im UVB mit zwei Vorbehalten anschliessen; eine sorgfältige Bauweise und ein sorgfältiger Umgang mit landwirtschaftlichen Hilfsstoffen vorausgesetzt, werden die Belange des Grundwasserschutzes nicht oder zumindest nicht in erheblichem Ausmass berührt. Für den Bau der Übungsspielbahnen ist eine Bewilligung für Bauten und Anlagen in besonders gefährdeten Bereichen nach Art. 19 Abs. 2 GSchG erforderlich. In dieser Bewilligung werden die erforderlichen Gewässerschutzmassnahmen detailliert festgelegt. Die Bewilligung wird im Rahmen des BAB-Verfahrens vom ANU erteilt und kann heute in Aussicht gestellt werden.

Ein erster Vorbehalt betrifft das Thema Düngerbilanzen (Art. 14 GSchG/Art. 9, 11 und Anhang 4.5 StoV): Wie auch das ALSV festhält, ist laut UVB im Projektareal keine landwirtschaftliche Nutzung vorgesehen. Im UVB finden sich jedoch keine konkreten Angaben, wie das Schnittgut entsorgt wird. Da das Schnittgut, zumindest aus den Spielbahnen, als Tierfutter ungeeignet ist, dürfte eine Kompostierung unumgänglich sein. Das ALSV geht offenbar davon aus, dass der anfallende Kompost bzw. die aus der Kompostierung anfallenden Nährstoffe von der örtlichen Landwirtschaft übernommen werden müssten. Die Abnahme von organischen Düngern durch die örtlichen Landwirtschaftsbetriebe ist jedoch nicht ohne weiteres möglich. Deshalb ist für den Golfplatz eine Nährstoffbilanz zu berechnen und der Einfluss auf die örtliche Landwirtschaft aufzuzeigen.

Ein zweiter Vorbehalt betrifft das vorgesehene Entwässerungssystem. Aus dem UVB geht nicht hervor, wie das anfallende Drainagewasser entsorgt wird. Da Drainagewasser aus den Abschlügen und den Greens erfahrungsgemäss schadstoffbelastet sein kann, ist im Rahmen der Bauprojektierung eine gesetzeskonforme Lösung zu suchen und im Baugesuch im Detail aufzuzeigen.

3.6.6 Umweltschutz

a) Lufthygiene, Lärmschutz, Erschütterungen

Projektauswirkungen gemäss UVB/Beurteilung

Gemäss UVB ist davon auszugehen, dass im Raum Brigels im Ausgangszustand die geltenden Immissionsgrenzwerte, ausser für Ozon, eingehalten sind. Während der Bauphase entstehen laut UVB v.a. durch die Materialtransporte sowie sekundär durch die Baumaschinen Mehremissionen, welche jedoch keinen messbaren Einfluss auf die Immissionssituation in Breil/Brigels haben werden.

Während der Betriebsphase ist laut UVB in Breil/Brigels mit einem projektbedingten Mehrverkehr von 55 Fahrten im Tagesdurchschnitt (DTV) zu rechnen. Laut UVB verursacht der vom Golfplatz induzierte Mehrverkehr keine wesentliche Zunahme der NOx- und HC-Emissionen.

Es ist festzuhalten, dass die Luftschadstoffimmissionssituation im Projektgebiet auch künftig hauptsächlich vom Gesamtverkehr sowie den Feuerungen beeinflusst wird, und dass der Golfplatzverkehr als Emissionsquelle von Ozon-Vorläufersubstanzen im Raum Breil/Brigels von untergeordneter Bedeutung sein wird. Mehremissionen sind zwar aus lufthygienischer Sicht grundsätzlich immer unerwünscht. Der projektbedingte Mehrverkehr stellt deswegen jedoch kein Ausschlussgrund für das Golfplatzvorhaben dar.

Für den Golfplatzunterhalt liegen keine Emissionsangaben vor. Aufgrund der Erfahrungen bei anderen Golfplatzprojekten ist zwar mit einem im Vergleich zur heutigen landwirtschaftlichen Bewirtschaftung höheren Treibstoffverbrauch zu rechnen. In der Beurteilung des ANU besteht jedoch hinreichende Gewähr, dass der Maschineneinsatz beim Golfplatzunterhalt zu keiner Überschreitung von Immissionsgrenzwerten nach LRV führen wird.

Bezüglich Lärm wird im UVB nachvollziehbar aufgezeigt, dass der projektbedingte Mehrverkehr zu keiner Überschreitung der Immissionsgrenzwerte nach LSV führen wird und dass der Betriebslärm die massgeblichen Planungswerte einzuhalten vermag.

b) Bodenschutz***Projektauswirkungen gemäss UVB***

Gemäss UVB (Anhang 4) ist das Ausgangsmaterial der Bodenbildung im Raum Tschuppina die Grundmoräne und in der Umgebung des Sees Bach- und Seesedimente. Laut UVB hat die Bodenkartierung gezeigt, dass im ganzen Projektgebiet ausschliesslich saure Braunerden vorkommen. Die Böden weisen geringe Tongehalte auf und sind als „siltiger Sand“ einzustufen. Die Oberbodenhorizonte sind schlecht ausgebildet. In den verschiedenen Bodenprofilen wurden keinerlei Hinweise auf Stauwasserhorizonte gefunden. Am Südhang von Tschuppina sowie im Bereich der Bach- und Seesedimente ist der Boden tiefgründig. Nördlich von Tschuppina, gegen den See hin, werden die Böden zunehmend flachgründiger.

Laut UVB ist der Boden, mit Ausnahme eines Bereichs mit einer Sackung bei der Spielbahn 4 (Erdschlitz 3) sowie eines vernässten Bereichs bei Spielbahn 14 / Abschlag Bahn 15, eine genügende Tragfähigkeit auf. Um eine bodenschonende Ausführung der Erdarbeiten - in Übereinstimmung mit Art. 33 Abs. 2 USG und Art. 6 VBBo - zu gewährleisten, wird im UVB eine ökologische Baubegleitung vorgeschlagen.

Beurteilung

Mit dem Bodenbericht im Anhang 4 sowie den Angaben im UVB zur Vegetation und zu den Aspekten des Bodenschutzes liegen fundierte Grundlagen zum Ausgangszustand vor. Gestützt auf diese Grundlagen ist davon auszugehen, dass das Golfplatzprojekt ausserhalb der Spielbahnen, Übungsanlagen etc. keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Boden verursachen wird. Voraussetzung ist der Einsatz eines Baubegleiters bereits bei der Detailprojektierung, insbesondere für die Materialbewirtschaftung.

Im Bereich der Spielbahnen lassen sich die Projektauswirkungen auf den Boden nicht abschliessend beurteilen, weil in den Plänen und Tabellen nicht klar ausgewiesen ist, wie der Spielbahnaufbau effektiv erfolgen wird. Aus Sicht des Bodenschutzes ist dabei nicht nur die Bau- und Betriebsphase von Interesse, sondern auch die Stilllegung der Anlage.

Gemäss UVB (Anhang 1) sind bei einer Stilllegung der Golfanlage keine grossflächigen Rückführungsarbeiten erforderlich. Unter Umständen ist laut UVB sogar eine Verbesserung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftbarkeit möglich, indem hierzu die in den Abschlägen und Greens eingebaute Rasentragschicht sowie der Sand aus den Bunkern verwendet werden.

Die Regierung beurteilt die Angaben zur Wiederherstellung des Geländes bei einer allfälligen Stilllegung der Golfanlage als zu vage. Von spezieller Bedeutung wäre dabei die Frage, wo welche Rekultivierungsziele bestehen und inwieweit die Rückführbarkeit beim vorliegenden Projekt im Bereich der Bodeneingriffe insbesondere im Bereich der verdichtungsempfindlichsten Böden gewährleistet ist. Für ein Wiederherstellungskonzept müsste zudem bekannt sein, wie die Spielbahnen effektiv gebaut werden. Erfahrungsgemäss wird der Boden im Bereich der Fairways in den obersten 30 cm mit ackerbaulichen Methoden intensiv bearbeitet und allenfalls wird Sand eingearbeitet. Dies führt zu einer wesentlichen Veränderung des Bodenaufbaus mit entsprechenden Auswirkungen auf die Bodenfruchtbarkeit. Weder der UVB noch der Technische Bericht enthalten hierzu Angaben. Gestützt auf Art. 33 USG und Art. 6 VBBo sind im Bereich von extrem verdichtungsanfälligen Böden keine Terrainveränderungen vorzunehmen und in allen übrigen Bereichen sind Terrainveränderungen und Bodeneingriffe nur dann vorzunehmen, wenn die Rückführbarkeit in die landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet ist. Im Rahmen der Bauprojektierung sind unter Beizug des Umweltbaubegleiters die Bodenabklärungen entsprechend zu verfeinern, der Bodenbericht zu ergänzen und die Ausschlussgebiete für Terrainveränderungen in den Ausführungsplänen zu bezeichnen. Für die Bauausführung ist der Umweltbaubegleitung zudem Weisungsbefugnis gegenüber der örtlichen Bauleitung zu erteilen. Für die Baubegleitung im Bereich Bodenschutz ist das Merkblatt Bodenschutz beim Bau von Golfanlagen (div. Kantone, 2003) verbindlich. Mit dem BAB-Gesuch ist ein Pflichtenheft für die bodenkundliche Baubegleitung einzureichen. Darin ist namentlich auch das Vorgehen bei schlechtem Wetter verbindlich zu regeln.

c) Abfallbewirtschaftung

Gemäss UVB sind innerhalb des Projektperimeters keine Verdachtsflächen vorhanden. Bezüglich der Entsorgung des Schnittguts wird auf die Ausführungen im Kapitel Grundwasser verwiesen.

3.6.7 Wanderwege

Gemäss UVB muss das bestehende Fuss- und Wanderwegnetz nur kleinräumig umgelegt werden. In der Betriebsphase entstehen keine projektbedingten Beeinträchtigungen von Wanderwegen. Seitens der Fachstelle für Fuss- und Wanderwege werden keine Einwände gegen die Wegverlegung geltend gemacht. Die Fachstelle verlangt lediglich, dass die Wanderwege wieder entsprechend signalisiert werden.

4. Gesamtbeurteilung

Falls im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens sichergestellt wird, dass die in der vorliegenden Nutzungsplanung festgelegte Gesamtanlage nur soweit zum Bau freigegeben wird, als deren Betrieb finanziell abgesichert ist, und falls die Belange der Landwirtschaft im Sinne der Anträge der zuständigen Fachstellen gelöst werden können, ergeben sich aus den bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften zum Schutz der Umwelt ansonsten keine generellen Ausschlussgründe gegen das Golfplatzprojekt in der Gemeinde Breil/Brigels, wobei das Projekt gemäss den Erwägungen in verschiedenen Punkten angepasst, ergänzt und vertieft werden muss. Insofern erweisen sich auch die umweltschutzrechtlichen Rügen in der Beschwerde der Umweltschutzorganisationen nicht als geeignet, der vorliegenden Nutzungsplanung im Sinne des Beschwerdeantrages geradezu die Genehmigung zu versagen.

Gesamthaft betrachtet kommt die Regierung mit der Gemeinde zum Schluss, dass das regionalwirtschaftliche Interesse an der Schaffung einer „Golfregion Surselva“ im Allgemeinen und an der Realisierung der Golfanlage in der Gemeinde Breil/Brigels zwecks Förderung des Sommertourismus und besserer Auslastung der vorhandenen touristischen Unterkünfte und Infrastrukturen derart hoch zu gewichten ist, dass die trotz aller Sorgfalt bei der Bauausführung und trotz aller ökologischer Ersatzmassnahmen und sonstiger Massnahmen zugunsten der örtlichen Landwirtschaft und einzelner Landwirtschaftsbetriebe zweifellos verbleibenden Nachteile für Landwirtschaft, Natur und Landschaft dagegen nicht aufzukommen vermögen. In der Gesamtinteressenabwägung überwiegt mit anderen Worten letztlich das Interesse an der Realisierung der Golfanlage die entgegenstehenden landwirtschaftlichen und naturkundlichen Anliegen, immer vorausgesetzt, die Vorbehalte und Auflagen gemäss UVB und

gemäss vorliegendem Genehmigungsbeschluss werden berücksichtigt. Es kann bezüglich der Gesamtinteressenabwägung auch auf die sorgfältigen und nachvollziehbaren Ausführungen in der Vernehmlassung der Gemeinde Breil/Brigels verwiesen werden. Angesichts dieser Interessenabwägung ist die Beschwerde der Umweltorganisationen abzuweisen.

5. Abschliessend erforderliche Bewilligungen

Im Anschluss an die vorliegende Genehmigung der projektbezogenen Nutzungsplanung der Gemeinde Breil/Brigels für die Golfanlage bedarf es zu deren Realisierung noch folgender Bewilligungen:

a) Baubewilligung der Standortgemeinde (Art. 5 Abs. 1 KRG)

Die Realisierung des vorliegenden Projektes bedarf einer Baubewilligung. Das Baueingabeprojekt hat alle vorgesehenen Anlageteile zu enthalten, und die in den Umweltverträglichkeitsberichten sowie im vorliegenden Genehmigungsbeschluss enthaltenen Auflagen für die Projektierung sind mitzuberücksichtigen.

b) Zustimmungsverfügung im Verfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen (Art. 5 Abs. 2 KRG)

Die Baubewilligung der Standortgemeinde ist vorgängig deren Eröffnung an die Gestaltstellerin mitsamt den erforderlichen Auflagen, Baueingabeplänen, Betriebsbedingungen und weiteren erforderlichen Unterlagen dem DIV zur Zustimmung zu unterbreiten, wobei anzumerken ist, dass es sich um eine Zustimmung zu einem nutzungskonformen Bauvorhaben gemäss Art. 22 RPG handeln wird.

c) Bewilligung für Bauten und Anlagen in besonders gefährdeten Bereichen nach Art. 19 Abs. 2 GSchG

Für den Bau der Übungsspielbahnen ist eine Bewilligung für Bauten und Anlagen in besonders gefährdeten Bereichen nach Art. 19 Abs. 2 GSchG erforderlich. In dieser Bewilligung werden die erforderlichen Gewässerschutzmassnahmen detailliert festgelegt. Die Bewilligung wird im Rahmen des BAB-Verfahrens vom ANU erteilt und kann in Aussicht gestellt werden.

d) Gewässerschutzrechtliche Einleitungsbewilligung nach Art. 37 GSchG

Allenfalls erfordert das Vorhaben eine gewässerschutzrechtliche Einleitungsbewilligung nach Art. 37 GSchG, welche vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement (EKUD) im Rahmen des BAB-Zustimmungsverfahrens erteilt wird.

Die vorerwähnten Bau- und Spezialbewilligungen können als in Aussicht gestellt betrachtet werden, sofern bei der Erarbeitung des Bauprojektes die Nutzungsplanung, die Vorgaben und Massnahmen gemäss UVB und die in den vorliegenden Genehmigungsbeschluss aufzunehmenden Auflagen beachtet werden.

Weitere Bewilligungen gestützt auf die Spezialgesetzgebung sind aufgrund des gegenwärtigen Kenntnisstandes über das Projekt nicht erforderlich. Sofern für die Realisierung der Anlage nebst den vorstehend erwähnten Bewilligungen trotzdem noch weitere, derzeit noch nicht absehbare Bewilligungen erforderlich sind, bleiben die entsprechenden Verfügungen vorbehalten.

C.**Nutzungsplanung Campingplatz****(Zonenplan 1:2'500 Tschappina - Lag da Breil; Art. 64b Baugesetz)**

Bereits in der Vorlage vom 19. Juli 1997 war die Campingzone östlich des Lag da Breil enthalten. Mit Beschluss Nr. 949 vom 12. Mai 1998 wies die Regierung die Zone an die Gemeinde zur Überarbeitung zurück, da zahlreiche Konflikte noch nicht beseitigt waren. In der Zwischenzeit wurde im Regionalen Richtplan Surselva dem Standortraum Brigels/Waltensburg in Bezug auf die Festlegung eines Campingplatzes der Koordinationsstand Festsetzung zugewiesen. Die richtplanerischen Voraussetzungen für die Umsetzung des Vorhabens sind somit mittlerweile erfüllt.

Die nordöstliche Ecke der Campingzone wird von einer Gefahrenzone 2 überlagert. Nach konstanter Praxis der Regierung darf eine Campingzone nicht von einer Gefahrenzone 2 überlagert werden. Die Campingzone kann somit nicht genehmigt werden, soweit sie von der Gefahrenzone 2 überlagert wird.

Mit diesen Bemerkungen und Vorbehalten kann die Campingzone sowie auch der Art. 64b des ergänzten Baugesetzes, worin u.a. der Erlass eines Generellen Gestaltungsplanes für die Campingzone vorgesehen ist, genehmigt werden.

D.

Zonenplanänderung 1:10'000 Tavanasa

Der Plan „Zonenplanänderung 1:10'000 Tavanasa“ vom 28. Juni 2002 (Landwirtschaftszone im Gebiet Plaun Tavanasa) gibt zu keinen Bemerkungen Anlass; er kann genehmigt werden.

Gestützt auf Art. 37 Abs. 3 und 37a Abs. 1 KRG sowie Art. 9 USG

beschliesst die Regierung:

1. Die von der Gemeinde Breil/Brigels am 28. Juni 2002 beschlossene projektbezogene **Nutzungsplanung zur Realisierung der Golfanlage Tschuppina – Lag da Breil**, bestehend aus einer Ergänzung des Baugesetzes, dem Zonenplan 1:2'500 Tschuppina – Lag da Breil, dem Generellen Gestaltungsplan 1:2'500 Tschuppi-na – Lag da Breil und dem Generellen Erschliessungsplan 1:2'500 Tschuppina – Lag da Breil, wird im Sinne der Erwägungen und mit folgenden allgemeinen Auflagen und Vorbehalten sowie mit den Auflagen aus der UVP (vgl. Ziff. 2 hienach) **genehmigt**:
 - a) Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ist der Nachweis der betriebswirtschaftlichen Nachhaltigkeit (Finanzierbarkeit des Betriebes) zu erbringen. Sofern dieser Nachweis nicht für das gesamte in den Nutzungsplänen der Gemeinde Breil/Brigels enthaltene Projekt erbracht werden kann, dürfen im Baubewilligungsverfahren vorläufig nur jene Teile der Gesamtanlage (vorzugsweise zuerst die 9-Loch-Übungsanlage im Sinne des im UVB enthaltenen Etappierungsvorschlags) freigegeben werden, deren Betrieb finanziell als abgesichert eingestuft werden kann.

- b) Aufgrund der Konflikte bei den Übungsspielbahnen 5 bis 8 sind diese bei der Detailprojektierung zu optimieren (siehe Ziff. 2. lit. f nachstehend).
 - c) Die Campingzone wird genehmigt, soweit sie nicht (in der nordöstlichen Ecke) von einer Gefahrenzone 2 überlagert ist.
2. Es wird gestützt auf den UVB vom Juli 2002 betreffend das Vorhaben „Golfplatz Tschuppina, Brigels“ des Ingenieurbüros Umwelt Beratung Monn, Camischolas, gestützt auf den zum UVB erstellten Beurteilungsbericht des ANU vom 28. Januar 2004 sowie unter den nachstehend aufgeführten zusätzlichen Auflagen **festgestellt**, dass das vorgesehene Golfprojekt Tschuppina gemäss der vorliegenden projektbedingten Nutzungsplanung **umweltverträglich errichtet und betrieben werden kann**:
- a) Die im UVB vorgeschlagenen Ersatz-, Ausgleichs- und Umweltschutzmassnahmen sind entsprechend dem jeweiligen Projektfortschritt zu realisieren.
 - b) Für die Umsetzung der verschiedenen Schutz-, Ersatz- und Kompensationsmassnahmen ist ab der Bauprojektierung eine Umweltbaubegleitung (UBB) beizuziehen. Mit dem BAB-Gesuch ist ein Pflichtenheft für die UBB einzureichen, worin deren Aufgaben und Kompetenzen sowie namentlich das Vorgehen bei nasser Witterung verbindlich geregelt werden. Der Name des/der Beauftragen ist dem ANU spätestens bis Baubeginn mitzuteilen.
 - c) Der Zustand des Geländes ist vor, während und nach Abschluss der Bauarbeiten fotografisch zu dokumentieren, und die Fotodokumentation ist dem ANU zusammen mit dem Abnahmeprotokoll der Umweltbaubegleitung (UBB) zuzustellen.
 - d) Die ausserhalb des Golfplatzareals gelegenen Ersatz- und Ausgleichsstandorte sind mittels Dienstbarkeitsverträgen und/oder durch Überlagerung mit einer Naturschutzzone langfristig zu schützen.
 - e) Die Pflege der Ersatz- und Ausgleichsstandorte ist vertraglich zu regeln. Die Baubewilligung darf erst erteilt werden, wenn die entsprechenden Bewirtschaftungsverträge rechtskräftig vorliegen.

- f) Die Übungsspielbahnen 5-8 sind nach Möglichkeit in weniger empfindliche Bereiche im Projektperimeter zu verlagern. Falls keine aus Sicht des Umweltschutzes weniger empfindliche Alternativstandorte gefunden werden können, ist auf die Übungsspielbahnen 6 und 7 zu verzichten, die Übungsspielbahn 5 um mindestens 30 m zu verkürzen und bei der Übungsspielbahn 8 ein Mindestgewässerabstand von 10 m einzuhalten. Das Projekt ist entsprechend anzupassen.
- g) Das Unterhalts- und Pflegereglement sowie der Landschaftspflegerische Begleitplan sind im Sinne der Erwägungen in Absprache mit den betroffenen Amtsstellen zu ergänzen und mit dem BAB-Gesuch einzureichen.
- h) Im Baugesuch ist aufzuzeigen, wie das anfallende Schnittgut entsorgt wird. Für den Golfplatz ist eine Nährstoffbilanz zu berechnen, und es ist der Einfluss auf die örtliche Landwirtschaft aufzuzeigen.
- i) Im Baugesuch ist im Detail aufzuzeigen, wie das anfallende, zumindest zeitweilig verschmutzte Drainagewasser entsorgt wird.
- j) Im Bereich von extrem verdichtungsanfälligen Böden dürfen keine Terrainveränderungen vorgenommen werden. In allen übrigen Bereichen dürfen Terrainveränderungen nur vorgenommen werden, wenn die Rückführbarkeit in die landwirtschaftliche Nutzung gewährleistet ist.
- k) Im Rahmen der Detailprojektierung sind die Bodenabklärungen in Absprache mit dem ANU zu vertiefen und zu ergänzen.
- l) Im Rahmen der Arbeitsvergaben ist sicherzustellen, dass die Baulärm-Richtlinie sowie der Baurichtlinie Luft (Entwurf) des BUWAL eingehalten werden.
- m) Für die Golfwege ist eine möglichst landschaftsschonende Bauweise vorzusehen. Das Bauprojekt ist bis zur Baueingabe mit dem ANU zu bereinigen.

3. Die **Beschwerde** der Umweltorganisationen WWF, Pro Natura und SL wird abgewiesen.

Die Verfahrenskosten von Fr. 500.-- gehen unter solidarischer Haftung zulasten der Beschwerdeführer und sind innert 30 Tagen seit der Zustellung dieses Entscheides mit beiliegendem Einzahlungsschein an die Finanzverwaltung Graubünden, Postkonto 70-187-9 (Konto Nr. 1200.4310) zu überweisen.

Die Beschwerdeführer haben die Gemeinde Breil/Brigels und die Brigels Golf AG ausseramtlich insgesamt mit je Fr. 400.-- zu entschädigen.

4. Die für die Genehmigung der Nutzungsplanung Golfanlage erforderliche Rodungsbewilligung des BVFD vom 5. Mai 2004 wird gleichzeitig mit dem vorliegenden Nutzungsplangenehmigungsbeschluss eröffnet.
5. Die am 28. Juni 2002 beschlossene **Ergänzung des Baugesetzes** wird genehmigt.
6. Die **Zonenplanänderung 1:10'000 Tavanasa** vom 28. Juni 2002 wird genehmigt.
7. Gestützt auf Art. 6 und 7 der Verordnung über die Erhebung von Gebühren zum Vollzug der Umwelt- und Gewässerschutzgesetzgebung vom 27. Oktober 1998 sowie gestützt auf den Regierungsbeschluss Nr. 2141 vom 19. Dezember 2000 werden die Kosten für die Durchführung der UVP nach Massgabe der Beanspruchung der am Verfahren beteiligten Behörden der Gesuchstellerin (Brigels Golf AG) auferlegt. Der entsprechende Kostenentscheid erfolgt im Rahmen der BAB-Zustimmungsverfügung oder einer separaten Verfügung des Departementes des Innern und der Volkswirtschaft.
8. Der vorliegende Regierungsbeschluss, die genehmigten Nutzungspläne, der UVB vom Juli 2002 betreffend das Vorhaben „Golfplatz Tschuppina“ von Ervin Monn, Camischolas, sowie der Beurteilungsbericht des ANU vom 28. Januar 2004 können - ab öffentlicher Bekanntgabe im Kantonsamtsblatt - während 20 Tagen beim Amt für Raumplanung, Grabenstrasse 1, Ausstellungsraum, 5. Stock, 7000 Chur, eingesehen werden (Auflage nach Art. 20 UVPV).

9. Gegen den vorliegenden Ortsplanungsgenehmigungsbeschluss mit Umweltverträglichkeitsprüfung kann innert 20 Tagen seit Eröffnung Rekurs an das Verwaltungsgericht erhoben werden. Sofern die Gemeinde eine Verletzung ihrer Gemeindeautonomie geltend machen möchte, bleibt ihr nur die staatsrechtliche Beschwerde an das Bundesgericht offen.
10. Das Amt für Raumplanung wird beauftragt, die aufgrund dieses Beschlusses nötigen Kennzeichnungen in den Nutzungsplänen vorzunehmen.

11. Mitteilung

- [REDACTED] s

- [REDACTED]

- [REDACTED]

- [REDACTED] s

- [REDACTED] k

- [REDACTED] s

- [REDACTED]

- [REDACTED]

- [REDACTED] t

- [REDACTED]

- [REDACTED] t

- [REDACTED]

- [REDACTED]

- [REDACTED]

- [REDACTED]

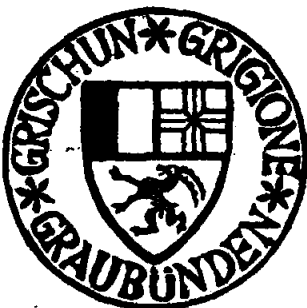
- [REDACTED]

- [REDACTED]

- [REDACTED]

- [REDACTED]

- [REDACTED]



Namens der Regierung

Der Präsident:

Klaus Huber

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen